

Bekanntgabe

des Ergebnisses über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG (gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Die Neubrand GbR, Fleidern 1, 89616 Rottenacker, hat beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Holzvergaseranlagen als Nebeneinrichtung zur bestehenden Kompostierungsanlage in 89616 Rottenacker, Fleidern 1, Flst. Nr.: 1251/1, beantragt.

Nach § 9 des UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erst dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung – insbesondere anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Neubrand GbR hat zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des o. g. Vorhabens die erforderlichen Unterlagen vorgelegt, u. a. eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Diese wurden als Grundlage für die Vorprüfung herangezogen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine im Sinne des UVPGs erheblichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Die Einwirkungen sind als offensichtlich geringfügig zu bewerten. Auftretende Eingriffe in den Naturhaushalt werden naturschutzfachlich ausgeglichen. Es wurde zudem festgestellt, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen von besonders geschützten Gebieten, wie etwa FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten ausgehen.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen keine, bzw. sehr geringe Luftverunreinigungen. Somit sind nachteilige Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit nicht zu erwarten.

Die genannten Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Änderungen auf die Schutzgüter Natur und

Landschaft zu besorgen. Die Genehmigung der beantragten Errichtung und des Betriebs von 4 Holzvergaseranlagen hat somit keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zur Folge.

Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besitzt, wird im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ulm, 20. Juni 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst 32 – Umwelt- und Arbeitsschutz

*Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis
(www.alb-donau-kreis.de) in der Zeit vom 24. Juni 2024 bis 12. Juli 2024.*